



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 25

Freitag, 15. Juni

2018

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);
Saathoff Wilke, Leezdorfer Str. 70, 26529 Brookmerland 308

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für einen
Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden 308

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten des Bebauungsplans
Nr. 339 (Nordwestlich Alte Kolonate) 309

Bekanntmachung der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehr Middels“ der
Stadt Aurich 310

Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. A 6 der Stadt Wiesmoor (Ecke
Hauptstraße / Hopelser Weg) 311

Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. A 11 der Stadt
Wiesmoor -Wohngebiet zwischen Hortensienweg und Kornblumenweg-..... 313

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Feststellung gem. § 5 UVP (Biogasanlage, Richard Ulferts) Bek. d. GAA Emden
v. 07.06.2018 – S3.084.02//99.2 314

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);

Saathoff Wilke, Leezdorfer Str. 70, 26529 Brookmerland

Herrn Wilke Saathoff, Leezdorfer Str. 70, 26529 Brookmerland hat die Plangenehmigung für einen Gewässerausbau in der Gemarkung Hagermarsch, Flur: 13, Flurstück: 24/1 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 07.06.2018

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden

Die Volkswagen AG, Werk Emden, Niedersachsenstraße, Emden, hat einen Antrag nach § 68 WHG für einen Gewässerausbau (Gewässerverfüllung, Gewässerverlängerung) in der Gemarkung Larrelt, Flur 12, Flurstück 3/37, gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalles gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2998) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 13.06.2018

Stadt Emden

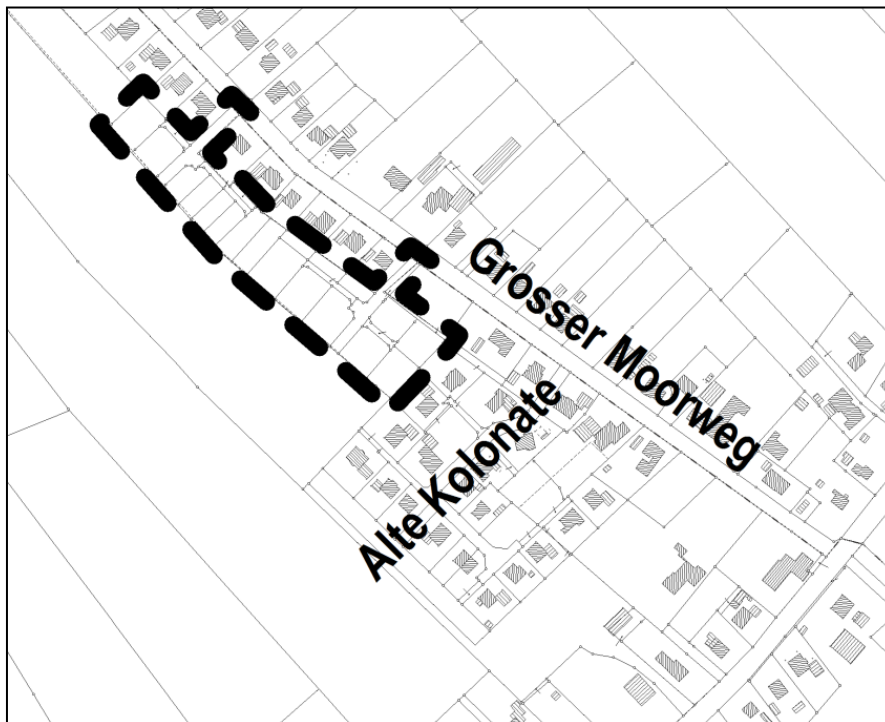
Der Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 339 (Nordwestlich Alte Kolonate)

Der Rat der Stadt Aurich hat am 21.04.2016 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 339 (Nordwestlich Alte Kolonate) nach § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch), mit örtlichen Bauvorschriften nach § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO), als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich des **Bebauungsplans Nr. 339** ist im nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan mit seiner Begründung wird im Rathaus der Stadt Aurich, Fachdienst Planung, II. Obergeschoss, Bgm. Hippen Platz 1, 26603 Aurich, während der Öffnungszeiten (Mo – Mi) von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Do von 8:00 Uhr – 18:00 Uhr sowie Fr. von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am 15.06.2018 tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses, sowie im Internet unter <https://www.aurich.de/buergerinformation/bauleitplanung/bauleitplaene-wirksamrechtskraeftig.html> wird hingewiesen.

Aurich, den 11.06.2018

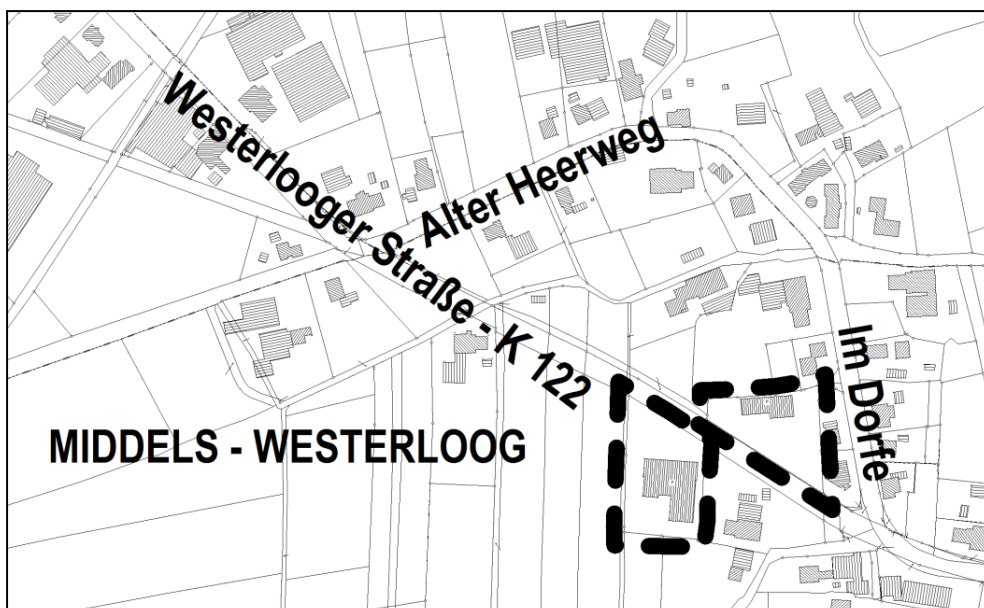
Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Windhorst

**Bekanntmachung der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Feuerwehr Middels“ der Stadt Aurich**

Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Stadt Aurich am 25.08.2016 in öffentlicher Sitzung beschlossene 58. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 25.05.2018, Az. IV/60.1-2018/3 AUR-58.Änd.-kem, gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der **58. Flächennutzungsplanänderung** ist im nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung am **15.06.2018** wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes sowie der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden bei der Stadt Aurich, Fachdienst Planung, II. Obergeschoss, Bgm. Hippen Platz 1, 26603 Aurich, eingesehen werden. Jedermann kann diese Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am 15.06.2018 tritt der Flächennutzungsplan in Kraft.

Die Planunterlagen sind im Internet unter

www.aurich.de/buergerinformation/bauleitplanung/Bauleitplaene-wirksamrechtskraeftig.html
dauerhaft hinterlegt.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses wird hingewiesen.

Aurich, den 11.06.2018

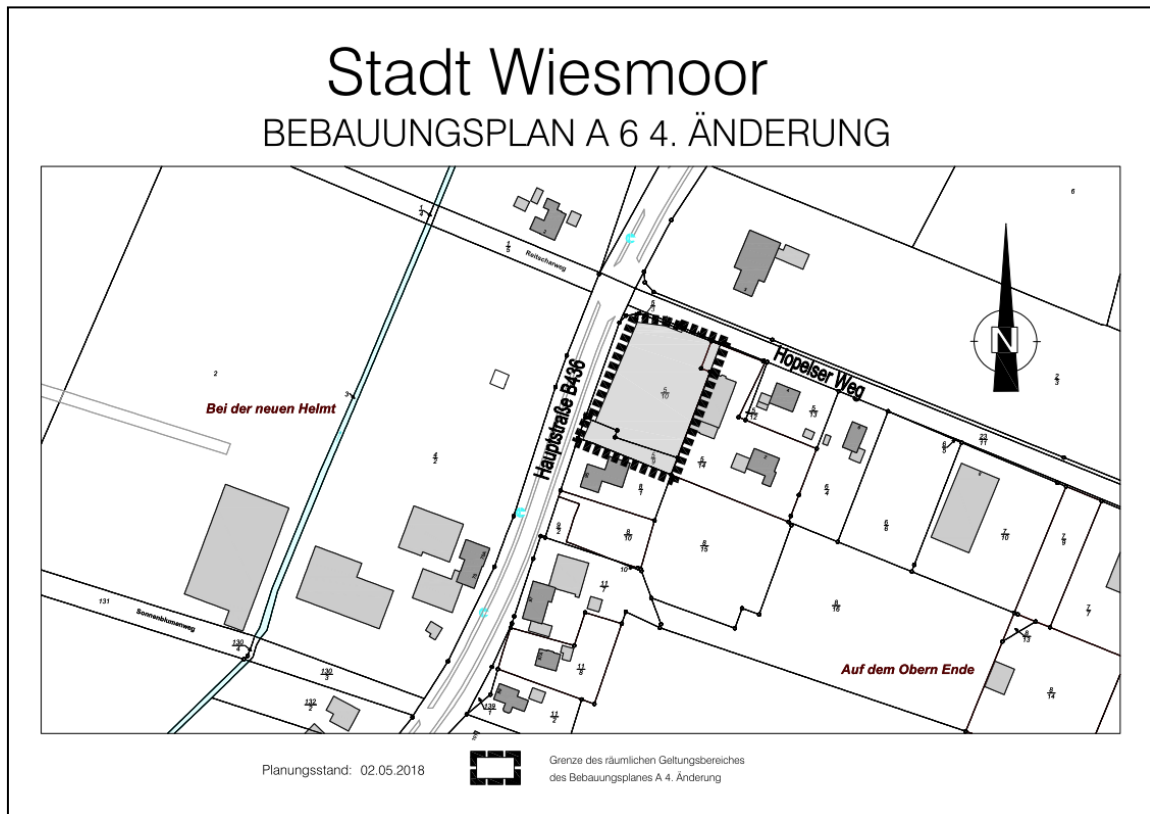
Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Windhorst

Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. A 6 der Stadt Wiesmoor (Ecke Hauptstraße / Hopelser Weg)

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.05.2018 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. A 6 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. A 6 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bei der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wiesmoor unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Wiesmoor, 07.06.2018

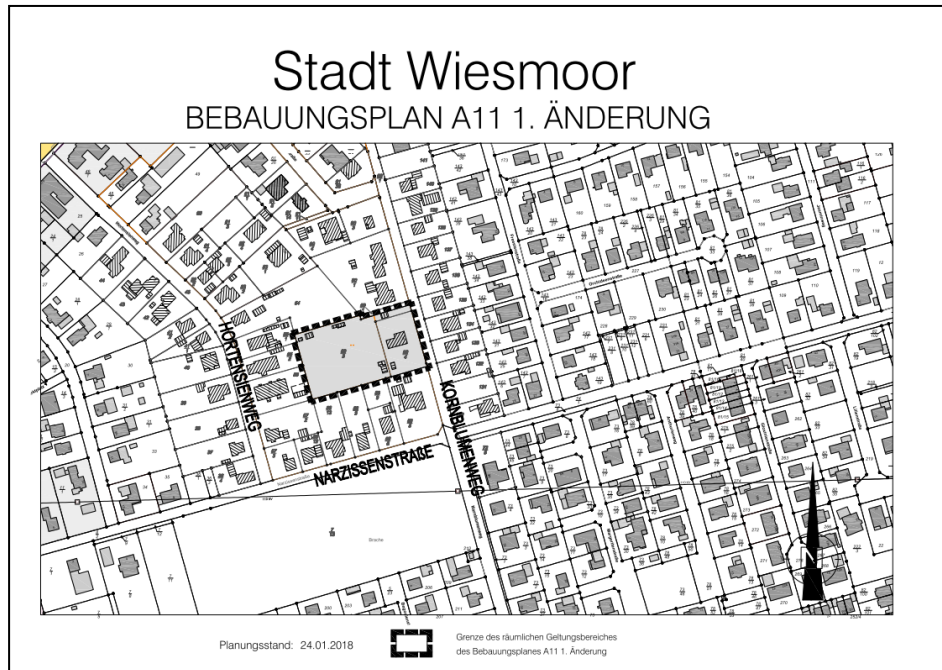
Stadt Wiesmoor

Der Bürgermeister
Völler

**Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. A 11
der Stadt Wiesmoor -Wohngebiet zwischen Hortensienweg und Kornblumenweg-**

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.05.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. A 11 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. A 11 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bei der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wiesmoor unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Wiesmoor, 07.06.2018

Stadt Wiesmoor

Der Bürgermeister
Völler

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

**Feststellung gem. § 5 UVPG
(Biogasanlage, Richard Ulferts)
Bek. d. GAA Emden v. 07.06.2018 – S3.084.02//99.2**

Herr Richard Ulferts hat mit Schreiben vom 07.06.2017, eingegangen am 12.06.2017, die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16 i. V. 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung der bestehenden Biogasanlage am Standort Deichhauser Straße 47, 26624 Südbrookmerland, Gemarkung Münkeboe, Flur 3, Flurstück 395/45 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind der Neubau einer Lagerhalle (Halle 2), die Errichtung und der Betrieb eines 3. BHKW in einer Betonzelle in Halle 2, die Überdachung der vorhandenen Separation und das Aufstellen einer Heizungsanlage in der vorhandenen Halle 1.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 Abs. 2 und Nummer 8.4.2.2 und 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Bei der Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen zwar vor, da der Vorhabenstandort in der Schutzgebietszone IIIB eines Wasserschutzgebiets liegt. Das Vorhaben hat jedoch keine erheblichen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele betreffen. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser sind nicht zu erwarten. Insbesondere sind mit dem Vorhaben keine Änderungen verbunden, die die Menge und Zusammensetzung des Anlagenin- oder -outputs betreffen.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.